

Berlustliste.

Die heute abend zur Ausgabe gelangende 137. Berlustliste der sächsischen Armee hat folgenden Inhalt:

Liste I über die aus französischer Gefangenenschaft ausgelöste sächsische Heeresangehörigen (Auslaufzahlenweise). Infanterie-Regiment Nr. 100, 103, 105, 109, 181, 182. Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 101, 107, 245. Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 101, 102. Landwehr-Infanterie-Bataillon: Weissen; 5. Leipzig. Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 48. Ersatz-Bataillon, Landwehr-Regiment Nr. 101. Jäger-Bataillon Nr. 18; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8.

Artillerie-Abteilung XII. Reserve-Armeekorps; Schweres Artillerie-Zugbataillon-Bataillon Nr. 27.

Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 19; Ersatz-Bataillon, Regiment Nr. 12.

Pionier: Bataillon I. Nr. 12, 22; II. Nr. 12, 22; Reserve-Kompanien Nr. 53, 54; 1. Landsturm-Kompanie, XII. Armeekorps.

Randtions-Kolonnen: 5. Nebersonnähige Infanterie-Kompanien-Kolonne der 19. Gräf-Division.

Train: Reserve-Führhülle Kolonne Nr. 87.

Außerdem sächsische Staatsangehörige betreffende Ausgabe aus folgenden außerstädtischen Verlustlisten:

Preußische Verlustlisten Nr. 198, 199.

Schlesische Verlustlisten Nr. 173, 174.

Württembergische Verlustliste Nr. 150.

Kaiserliche Marine: Verlustliste Nr. 26, 27.

Die Verlustliste liegt in der Leihalle der Dresdner Volkszeitung, Bettinerplatz 10, aus.

Sächsische Angelegenheiten.**Zur Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Kartoffeln.**

Vor kurzem haben wir an dieser Stelle die Verordnung der Reichsregierung über die Kartoffelanbau durch die Behörden im Auszuge wiedergegeben. Daraus ergab sich, daß diese Anläufe bewertet werden sollen, um die in unmittelbarer Nähe der Ernte zu liegenden Zeit wird nun das hierauf folgende Verfahren durch eine Ausführungsverordnung der sächsischen Regierung geordnet. Die Vorschriften sind sehr wichtig und werden deshalb der allgemeinen Beachtung empfohlen.

Im ersten Abschnitte werden die behördlichen Instanzen für die Kartoffelversorgung festgelegt. Es sind in der Hauptdie diesen, die für die Regelung des Brotkonsums in Bezug kommen. Dann wird bestimmt, was unter unmittelbarer Bevölkerung im Sinne der Bundesratsverordnung vom 14. April für Sachsen zu verstehen ist. Es heißt da:

2. (zu § 2) Bei minderbemittelten Bevölkerung sind zu schaffen:

a) Alle Glieder eines Haushaltes, in welchem das Gesamteinkommen der erwerbstätigen Personen unter Verhältnis zum durchschnittlichen und Arbeitslosigkeit eingetretene Einkommensminderung 1900 tatsächlich nicht übersteigt. Das Einkommen von Unternehmern ist nicht einzurechnen.

b) Alleinlebende Personen, die nicht in einem Haushalt mit höherem Einkommen als 1900 M. verfügen werden und deren eigenes Einkommen 1400 M. nicht übersteigt.

Nicht zu berücksichtigen sind die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Haushalt und den Personen, die von ihnen als Naturalsversorgte oder als Lohn Speisekartoffeln zu beanspruchen haben.

3. (zu § 3.) Die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung erfolgt in der Weise, daß der Kommunalverband einen Vorrat, etwa 75 bis 90 Pfund für den Kopf dieser Bevölkerung berechnet, sicherstellt. Dies geschieht durch feindändigen Aufkauf und, soweit durch diesen der erforderliche Vorrat nicht sichergestellt werden kann, im Wege der Enteignung. Im Bezug des Kommunalverbandes vorhandenen Kartoffelvorräte. Auch für die hierauf erforderliche Enteignung gelten die Vorschriften des § 5 der Bundesratsverordnung und der §§ 1 der Ausführungsverordnung. Der sich dabei ergebende Rechtszug ist durch Vermittlung der höchsten Verwaltungsbehörde bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung anzumelden.

4. (zu § 5.) Bei Feststellung der Vorräte, die den Landwirten zu einer Enteignung zur Versorgung der eigenen Wirtschaft zu lassen sind (§ 2 Absatz 1 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung der Erlassmachnung vom 17. Dezember 1914), ist von folgenden Grundlagen auszugehen:

a) Als Saatgut ist bei der Enteignung für den Herbst ein Bedarf von 40 Zentner anzunehmen. Der Herbst ist auf Antrag für die Ausbaulände des Jahres 1914 zu berechnen. Es bleibt dem Landwirt unbenommen, diez Ausbaulände zu vergrößern und das ihm bei der Enteignung zu belassende Saatgut auf die verminderte Ausbaulände zu verteilen.

b) Für Viehfütterung sind nur die Mengen zu berücksichtigen, die nach Biffet für diese Vorschrift von dem Versorgungsverband ausgenommen sind.

c) Für die Ernährung des Haushandes sind dem Landwirt je nach den örtlichen Verhältnissen 40 bis 80 Pfund, auf den Kopf und Monat berechnet, auf die Zeit bis zum 1. August zu verlassen, soweit nicht nach § 5 Absatz 7 der Bundesratsverordnung eine höhere Menge von der Enteignung ausgenommen ist.

d) Das Brotsektoren ist der Bedarf nach verminderten Durchschnittsbrand maßgebend.

e) Bei den zu besetzenden oder unter Vorbehalt der Abnahme zu einem späteren Termine zu enteignenden Mengen ist ein Aufschlag von 2 Prozent für je 11 Tage, auf die Zeit bis 1. August berechnet, für Bedarf zu machen und gleichfalls von der Enteignung auszunehmen.

5. Auf Grund von § 9 in Verbindung mit § 11 der Bundesratsverordnung wird hierdurch angeordnet:

a) Das Verfüttern von rohen, gekämpften oder gekochten Kartoffeln an Vieh wird mit Wirkung vom 23. April an als aus weiteres verbieten.

Ausgenommen von dem Verbot bleiben Kartoffeln, die nach ihrer Beschaffenheit zur menschlichen Ernährung untauglich sind. Wer solche Vorräte, die nicht in noch ungekochten Wiesen liegen, besteht, hat dies der Gemeindebehörde anzugeben. Bei der Richtig durchzuführenden Überwachung des Gütervertriebs ist insbesondere darauf

zu achten, daß nur zur menschlichen Ernährung untaugliches Kartoffelvorräte, und zwar diese nur nach vorsichtiger Prüfung, weiter verarbeitet werden. Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot können die Amtshauptmannschaften und die Städte der Städte mit ressortierter Südbordierung durchgehend bewilligen, wenn nachgewiesen wird, daß unter Berücksichtigung der hohen Fleischhaltung des Viehessels für das Vieh und Spanische seine geeigneten alternativen Nutzmittel in ausreichender Menge bis zum 20. Mai dieses Jahres in der Wirtschaft vorhanden sind oder für diese beschafft werden können. Nur die Nutzung völlig untauglichen Mengen sind als Verbrauch für Spanische und Südbordierung angesehen.

Bei Mangel dürfen Ausnahmen nicht be-willigt werden.

b) Der Verkauf von Kartoffeln III, soweit sich nicht aus der Südbordierung über die Höchstpreise für Spezialkartoffeln in der Fassung der Erlassmachnung vom 31. März 1915 (Reichsregulationsblatt Seite 202) weitere Einschränkungen ergeben, nur an Landwirte zugelassen, die eine Bescheinigung der Gemeindebehörde darüber beibringen, daß sie die Kartoffeln zur Ausfuhr in ihrem Betrieb benötigen. Der Ankauf kann durch einen Zeitpunkt geschehen, dem die Enteignung abgeschlossen ist. Der Zeitpunkt hat die Enteignung unverzüglich an die Gemeindebehörde seines Wohnortes abzulegen.

Die Enteignung ist zu versagen, wenn die erforderliche Saatmenge in der Wirtschaft des Anbaubetriebs neben den nach ab bis zu 100 Pfund verfügbaren Mengen vorhanden ist, sofern der Anbaubetrieb nicht die entsprechende Menge Spezialkartoffeln der Gemeinde oder dem Kommunalverband ausstreckt.

Die Enteignung ist auch solchen Personen zu ertheilen, die nachweisen, daß sie zum Kartoffelbau angemessenes Land zur Verfüigung haben und ihnen das zur Befestigung erforderliche Gerät gehört. Wer den Anbaubetrieb unter da und b zu widerholt, wird mit Sanktion bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

c) Die für die minderbemittelte Bevölkerung geschätzten Vorräte sind an diese so zu verteilen, daß der Mindestverkaufspreis den Einfuhrpreis zugleich der notwendigen Unkosten nicht übersteigt. Hierbei sollen durchschnittlich je nach dem Maß, in welchem die minderbemittelte Bevölkerung zur Verteilung auf die Kartoffelernährung angestrebten ist, durchschnittlich fünf bis sieben Pfund auf den Kopf und die Woche geteilt werden.

Wer Aufschlag auf Berücksichtigung der Zuteilung macht, hat dies bei dem von dem Kommunalverbanden zu bestimmenden Zeitpunkt an auf Grund der Prüfung dieser Angaben.

Sächslich wird noch verfügt, daß die Kommunalverbände näheren Vorschriften bis zum 1. Mai zu erlassen und in Kraft zu setzen haben.

Um den Maßnahmen zur Verhütung eines Kartoffelmangels führt das Ministerium erläuternd noch folgendes aus: Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln geht von wesentlich anderen Voraussetzungen aus als die frühere Verordnung über den Verkehr mit Brot- und Weißvorräten und zeigt die gefahrene Brot- und Weißvorräte ergreift und eine Verteilung an die gesamte Bevölkerung in die Wege leitet, will die Kartoffelverordnung lediglich die minderbemittelte Bevölkerung, für welche die Kartoffel als Nahrungsmitte unentbehrlich ist, vor der Gefahr eines Mangels bewahren. Es werden daher zur Zeit vom Fleide und von den Kommunalverbänden bedeckende Kartoffelvorräte aufgeklärt, wobei dafür gesorgt werden wird, daß die Kartoffeln bei der Abgabe an die minderbemittelte Bevölkerung keine unerträglichen hohen Preise haben werden. Der wichtige Vorteil einer solchen Maßnahme besteht darin, daß das Geschäft wenige umfangreich wird und die außerordentlich schwierige Frage der Lagerung bedeutender Kartoffelvorräte wesentlich einfacher gelöst werden kann, als dies bei einer allgemeinen Vorrätsbildung möglich gewesen wäre.

Sobald die erforderlichen Kartoffelvorräte für die Bevölkerung sichergestellt sind, wird es sich nur darum handeln, in richtiger Weise an die Bevölkerungskreise, für welche sie bestimmt sind, zu verteilen. Diese wichtige Aufgabe wird den Kommunalverbänden und Gemeinden zufallen. Ihre Lösung erscheint aber weit weniger schwierig, als die der Brot- und Weißvorräte, wenn es gelingt, die nötigen Vorräte rasch sicherzustellen. Dies kann nur bei einer gewissen Einschränkung des Verbrauchs erreicht werden. Die Kartoffelvorräte, die im Deutschen Reich vorhanden sind, sind auskömmlich, aber noch der stärke Inanspruchnahme des letzten Winters sehr nicht sehr reichlich. Söder, der in der Lage dazu ist, tut daher dem Vaterland einen Dienst, wenn er seinen Verbrauch einschränkt. Ganz besonders werden die wohlhabenden Kreise, die in der Lage sind, die stark im Bereich liegenden anderen Nahrungsmitte, insbesondere Reis und Hülsenfrüchte, zu bezahlen, sich ein wesentliches Verdienst erwerben, wenn sie sich diesen Nahrungsmitte nicht zuwenden, um die billigeren Kartoffeln für die Volksernährung freizumachen. In manchem Haushalt lagern unzählige große Kartoffelvorräte. Söder möge sich überlegen, ob er im Interesse der Allgemeinheit von seinem Vorrat nicht etwas abgeben kann, um es seiner Gemeinde zur Unterhaltung der minderbemittelten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Es darf wohl angenommen werden, daß die Gemeinden von solchen Angeboten dankbar Gebrauch machen.

Um eine Nachricht aus dem Lande. Das Angenicht verloren hat in Großgrimnitzdorf bei Radeberg der Schulnode Ebene durch eine Artexplosion. Mehrere Kinder litten eine Stunde mit Grausamkeit. Der Balkon der Hölle explodierte und traf Schüne in die Augen. — Wegen Schießwaffenangriffs wurde in Sittau der 25 Jahre alte Buchhalter Jakob Simon aus Radebeu in Löbtau verhaftet. Ein bei ihm mit dem Post eingegangenes Paket mit 5,7 Kilogramm Sachen wurde beschlagnahmt. — Tot aufgefunden wurde am Freitag nachmittag in einem Steinbruch in Kubbau bei Bautzen der seit mehreren Wochen vermiste Steinarbeiter Karl Beck aus Görlitz. Er durfte hier bei dem legenden großen Steinbruch gestorben sein.

essen zu vertreten. Vor etwa zehn Jahren brachte er im Landtag einen Antrag auf Wiedereinführung des Identitätsnachweises ein, wobei er natürlich von demselben Gesichtspunkte gelebt wurde. Damals vertrat eine solche Maßnahme den Gewerbeproduzenten Vorteile, die später durch das Einheitspreissystem allerdings noch wirkungsvoller gezeigt worden sind. In den letzten Jahren hat er nur sehr selten noch im Landtag das Wort genommen. Nun ist der Verstorbene mit der Politik seiner Fraktion einverstanden gewesen; er gehörte natürlich auch zu denen, die das Dreiklassenwahlrecht mit gefordert haben.

Durch den Tod Knutts ist abermals ein Landtagswahlkreis frei geworden. Wahrscheinlich wird auch hier bald eine Erlasswahl angeordnet werden. Der Wahlkreis gehört zum Sicherheitsbezirk der konservativen Partei. Bei der letzten Hauptwahl entschieden sich Knutts 7198, auf den sozialdemokratischen Kandidaten 1224 Stimmen. Unter solchen Umständen ist als sicher anzusehen, daß der Wahlkreis ohne Kampf wieder von den Konservativen besetzt werden wird.

Schweine-Enteignung und Kartoffelaufzäufe.

Zur Verteilung der Amtshauptmannschaft Glauchau findet die Enteignung des Wohlstandes des Zweiten in den nächsten Tagen die erste größere Enteignung von Schweinen (400 bis 500 Stück) statt, die für die Stadt Glauchau zur Herstellung von Dauerware bestimmt sind. Bei dieser Gelegenheit hält man es noch für nötig, besonders zu versichern, daß die Interessen der Schweinezüchter dabei möglichst geschont werden sollen und ein Vertrauensmann des landwirtschaftlichen Kreisvereins bei der Enteignung mitwirken wird. Und will es zeigen, daß es vor allen nötig wäre, dafür zu sorgen, daß die Schweine zu angemessenen Preisen enteignet werden können.

Zu derselben Amtshauptmannschaft sind zum Zwecke des Kartoffelaufzäufes drei Aufzäufekommissionen bestellt worden. Sie haben die Aufgabe, bei den Landwirten die noch verfügbaren Kartoffelbestände, lieferbar ab 1. Juni 1915, aufzukaufen. Die Landwirte erhalten, wenn sie die Kartoffeln bis zu diesem Zeitpunkt, wo der Nachfrage an Kartoffeln beginnen wird, gut ausgewählt haben, einen Aufschlag von 8 M. in der Zeit vom 1. bis 9. Juni, 8,50 M. in der Zeit vom 10. bis 19. Juni und später von 4 M. für den Zeitraum. Der Aufschlag trägt noch den geschickten Bestimmungen des Reichs, so daß die Kartoffeln im Juni an die Bevölkerung zum gleichen Höchstpreis von 4,85 M. bei besonderen Sorten von 4,60 M. abgegeben werden können.

Ein Kauf der privaten Mehlpuffe.

Ein Kauf der privaten Mehlpuffe soll in Plauen demnächst vor sich geben. Es wird von dort berichtet: Die hier vorgenommenen Wohlstandsmaßnahmen haben gezeigt, daß in einzelnen Haushaltungen sehr große Mehlpuffe liegen. Nachdem der Verbrauch streng geregelt, besteht die Gefahr, daß die Puffe übermäßig lange liegen bleiben und schließlich verderben. Um dies zu verhindern, hat die Stadt beschlossen, überflüssige Mehlmengen anzukaufen. Mengen unter 20 Pfund werden nicht angekauft. Den Haushaltungen, die größere Mehlmengen im Besitz haben, wird empfohlen, von der getroffenen Einführung Gebrauch zu machen, damit die Enteignung aller Vorräte über 50 Pfund nicht durchgeführt zu werden braucht.

Die Regierung faßt Kartoffeln und Getreide.

Wie ein Mitarbeiter unseres Blattes von unterrichteter Seite erhört, hat die sächsische Regierung Kartoffeln in Millionen von Zentnern angekauft, die im ersten Linie für die ärmeren Bevölkerung Verwendung finden sollen. Auch Getreide ist in großen Mengen angekauft worden.

Die Maul- und Klauenseuche.

Ist am 15. April im Königreich Sachsen insgesamt in 200 Gemeinden und 384 Gehöften amtlich festgestellt worden. Der Stand am 31. März d. J. war: 235 Gemeinden und 443 Gehöfte.

Alte Nachrichten aus dem Lande. Das Angenicht verloren hat in Großgrimnitzdorf bei Radeberg der Schulnode Ebene durch eine Artexplosion. Mehrere Kinder litten eine Stunde mit Grausamkeit. Der Balkon der Hölle explodierte und traf Schüne in die Augen. — Wegen Schießwaffenangriffs wurde in Sittau der 25 Jahre alte Buchhalter Jakob Simon aus Radebeu in Löbtau verhaftet. Ein bei ihm mit dem Post eingegangenes Paket mit 5,7 Kilogramm Sachen wurde beschlagnahmt. — Tot aufgefunden wurde am Freitag nachmittag in einem Steinbruch in Kubbau bei Bautzen der seit mehreren Wochen vermiste Steinarbeiter Karl Beck aus Görlitz. Er durfte hier bei dem legenden großen Steinbruch gestorben sein.

Stadt-Chronik.**Das Kriegsunterstützungswert im Bezirksverbande.**

Die Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt hat dem Bezirkstag, der heute Morgen zusammenkam, eine Übersicht über die von August 1914 bis Ende März 1915 veranschlagten und bis Ende Oktober 1915 veränderten Kriegsunterstützungswerte angelegt. Wir haben daraus folgendes herover:

Als Ende März 1915 sind 7000 Ansprüche auf Reichsunterstützung gestellt worden. Etwa 2000 Mann des ausgebildeten und unausgebildeten Landstuhus 1. Aufschlags haben noch ihre Einschaffung zu gewährten. Da im Frühjahr weitere Eingänge zu erwarten sind, muß mit folgender Steigerung der Unterstützungsansprüche gerechnet werden:

im April von etwa 8 Prozent =	670 auf 770
Mai	7
Juni	7
Juli	4
August	3
September	3
Oktober	8

Die Reichsunterstützungen einschließlich Pfosten für die dazu aufgenommenen Dächer belaufen sich von August 1914 bis Ende März 1915 auf 940.377 M. Die Bezirks-Gesellschaft-Mutterstiftungen, die nach dem Besuchstag der Bezirksversammlung vom 24. November 1914 erst vom 1. Dezember 1914 an gewährt wurden, betragen bis Ende März — einzehl. der Dächer der hierzu aufgenommenen Dächer — 400.877 M. Das bisher von den Gemeinden übernommene Kriegsunterstützungswert für die Kriegsunterstützungswerte der Gemeinden und 100.384 M. Die von Anfang April bis Ende Oktober 1915 zu zahlenden Unterstützungen haben sich verhältnismäßig auf 124.399 M. Reichsunterstützungswert für die Gemeinden auch weiterhin auf 12 M. beliefen und auf 1.001.650 M. Bezirks-G

1915 — einschl. der Zinsen für die aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen — berechnet sich zunächst auf 2.227.030 M. Nettounterstützungen und 1.448.431 M. Bezirkshilfsförderungen, insgesamt also auf 3.675.470 M.

Die Gedächtnisschulden für das Kapital sind vorhoben: 100.000 M. Bombarddarlehen, 48.000 M. Geldlinie aus den Bezirkshilfsförderungen, 680.000 M. Darlehen aus der Landesgewerbeschaffstätte und 150.000 M. von dem Finanzministerium und 1.448.431 M. Bezirkshilfsförderungen, insgesamt in Summe 1.448.000 M. Da sich die Aufwendungen ohne Zinsen bis Ende März auf 1.923.894 M. belaufen, und noch 178.004 M. und weiter die auf die Monate April bis Oktober ohne Zinsen veranschlagte Summe von 2.249.481 M., in Summe also 2.428.178 M. durch Darlehen aufzubringen. Sofern in den Bezirkshilfsförderungen eine Reichsbeteiligung von 25 Proz. geübt wird, würde sich dieser Betrag um etwa 354.500 M. erhöhen. Die bisher entrichteten Zinsen an 15.140 M. sind aufgebracht durch die Rundschlagsbeiträge (40 Proz. Rundschlag) in Höhe von 21.600 M., so dass noch 6480 M. verfügbare bleiben. Die übrigen Zinsen bis Ende Oktober berechnen sich abweichend obiger 6480 M. auf 17.235 M. die durch Erhebung einer Bezirksteuer von 100 Proz. des Bezirksteuerfonds für 1915 aufzubringen sind. — Aus Regelung der Familienunterstützungen nach dem 30. April 1915 macht der Bezirkshilfsfonds der Bezirkshilfsförderung folgende Vorschläge:

1. Die Rundschläge des Bezirkshilfsverbands während der Friedensdauer zunächst bis 31. Oktober 1915 nach den bisherigen Grundlagen weiterzuhören.

2. Das von den Gemeinden bis Ende April zu tragende vierte Viertel des Rundschlags, rückwärts vom 1. Dezember 1914 an unter der Bedingung aus den Bezirkshilfsverbands zu übernehmen, da die Gemeinden es die ihnen wegen dieses Viertels vom 1. Januar 1915 an bewilligten oder noch zu bewilligenden Reichszuschüsse an den Bezirkshilfsverbands abtreten; b) die ihnen für die zurückliegende Zeit zu erzielenden Beträge zur Abholzung der für die Familienunterstützungen aufgenommenen Darlehen beizubringen.

3. Die in Ausübung gestellten Beihilfen für besonders arme Gemeinden zum vierten Viertel des Rundschlags in Weisung zu stellen.

4. Bis Ende Oktober 1915 sowohl den Bezirkshilfsfonds für die Reichshilfsförderung vom 1. Mai 1915 an als auch für den Bezirkshilfsfonds vom 1. Dezember 1914 an durch eine außerordentliche Bezirksteuer aufzubringen.

5. Da dem Zweck unter 4. 100 Prozent des Bezirksteuerfonds für 1915 zu erkennen, die am 1. Juni 1915 fällig sind. Ein Überbruch und der Vertrag der gefundene Zinsen sollen sinnvoll angelegt werden, bis ihre Verwendung erfolgen muss.

6. Die bisherigen Darlehen ausnahmen natürlich zu genehmigen, soweit sie abweichend von den früheren Geschäftsschäften erfolgt sind.

7. Den Bezirkshilfsfonds zu ermächtigen, die für den ungedeckten Bedarf erforderlichen Mittel wie bisher im Anleihenweg beim Finanzministerium oder bei anderen Stellen aufzubringen.

8. Für die Zeit nach dem 31. Oktober 1915 weitere Entwicklungen vorzubehalten.

Der Krieg und die Dresdner Gewerkschaften.

Die vom Gewerkschaftskartell vorgenommene Säumung der Arbeitslosen und der zum Militär eingezogenen sowie die Zusammenstellung der Summen der aus den Gewerkschaftsklassen geleisteten Unterstützung ergibt folgendes Resultat für die Woche vom 5. bis 10. April (35. Kriegswoche):

Gewerkschaft	zum arbeitslosen	männl. weibl.	Untersch.	in Mark
	Mittwoch	Woche		
Alphalteure	52	—	—	192,75
Wieder u. Rondellisten	487	29	8	15
Bauarbeiter	2980	214	214	911,05
Bergarbeiter	114	—	—	—
Bildhauer	86	21	21	17,—
(Bl. Grund) 3	3	1	1	—
Böttcher	93	—	—	—
Brauereiarbeiter	860	2	2	21,—
Buchbindler	288	80	80	62,85
Buchdrucker	810	88	88	177,75
Bureauangestellte	46	1	1	6,—
(Bl. Grund) 4	—	—	—	—
Dachdecker	116	—	—	—
(Bl. Grund) 17	—	—	—	—
Druckereibuchdrucker	128	72	4	84,80
Fabrikarbeiter	1888	34	9	75,—
(Bl. Grund) 810	17	7	10	52,—
Fleischer	154	—	—	—
Fotomischer	18	—	—	—
Friseurangehörige	60	11	11	—
Gärtner	213	—	—	—
Gastwirte	280	18	15	9,—
Gemeindearbeiter	688	1	1	4,25
Glasarbeiter	248	12	8	9,—
Gloster	45	1	1	—
Handlungsbüchsen	128	28	6	19,20
Holzarbeiter	1752	184	152	202,55
Hutarbeiter	803	1260	—	—
Kaufmännische	85	2	2	—
Kürschner	29	2	1	1,75
Lederarbeiter	91	3	8	7,00
(Bl. Grund) 46	—	—	—	—
Lithographen	334	80	80	87,—
Maler und Lackierer	488	6	6	—
Malzimüller und Getreidemühler	155	—	—	—
Metzgerarbeiter	9190	201	160	678,70
Metallarbeiter	9	—	—	5,—
Pfefferkämmerer	124	11	5	5,—
(Bl. Grund) 37	8	8	—	4,—
Sattler und Portefeuillier	202	—	—	—
Schneidler	375	—	—	—
Schuhmacher	844	11	5	88,20
Siermarbeiter	108	30	30	15,50
Steinmetzer	48	—	—	—
Tafelarbeiter	168	61	1	80
Deutsche	6	—	—	—
Hänischen	11	1	—	1
Tapizer	170	—	—	—
Textilarbeiter	178	89	11	8,40
Töpfer	119	30	29	76,80
Transportarbeiter	2881	19	17	21,50
Telegraphen	11	2	2	—
Zimmerer	1615	291	291	362,85
Zivilmusiker	28	106	108	—
	2564	2557	1218	1845
Es wurden gezählt:	27986	2440	1108	1842
vom 29. März bis 5. April	2088,25	—	—	2088,25

Ein Steuerprozeß.

Wir berichten vor einiger Zeit über einen Prozeß der Sächs.-Böh.-Porzellan-Gem.-Fabrik A.G. gegen die Stadtgemeinde Dresden, bei dem es sich um Nachzahlung von Gemeinschaftsmitteln handelte. Die Firma, deren Fabrik sich in Blasewitz (Sachsen) befindet, während die sächsischen Leitung des Unternehmens von Dresden aus erfolgt, bat nach einem Übereinkommen zwischen der Oberrealschule und der sächsischen Regierung vom 17. November 1913 30 Proz. ihres Bruttogewinns, somit die Staatsgemeinschaftsteuer, in Frage kommt, in Böhmen und 40 Proz. in Sachsen zu versteuern. Im Jahre 1913 wurde vom Stadtrat gegen die Firma ein Nachzahlungsverfahren eingeleitet und die nachzuzahlende Gemeinde-

einommensteuer auf 32.480 M. festgesetzt. Der Dresdner Anteil an der Gemeindehöhe war auf 50 Prozent bemessen. Nachdem Aussammlung und Zulassung erfolglos geblieben waren, erfuhr die Firma beim Oberverwaltungsgericht Auseinandersetzung. Sie behauptete, das Schwerpunkt des Unternehmens liege in Blasewitz, wo die Gesellschaft ausgedehnte Ländereien besitzt und in ihrem Betriebe eine zahlreiche Arbeitserfolg bestünde, während in Dresden weiter nichts geleistet werde, als was in der Regel ein Sammelhaus zu erledigen wisse. Von Gericht wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß es sich um ein großes Fabrikat- und Handelsunternehmen handle, daß die Firma in Dresden domiciliert und von hier aus der gesamte Handel geleistet werde, wodurch es schon angebracht sei, daß die Firma habe. Gleichwohl wollte der Vertreter der Stadigemeinde vergleichsweise, genauer, dem Abkommen der beteiligten Städte vertrauen, auch bei der Gemeindehöhe in einer Verteilung der Städte zu 40 Proz. (Dresden) und 60 Proz. (Blasewitz) entfallen, die Vertreter der sächsischen Firma wollten von der zur entstehenden Gemeindehöhe hinzugefügten Wirtschaftsgrund in Sinne des Artikels 25 des Zusammenschlusses zum Bürgerlichen Gelehrbuch ihre Arbeitsschafftelle vor.

Eine Konvention der bayerischen Gewerkschaften bestand darin, daß er in geregelter Geschäftsgang nur 75 Proz. zu Brutto verdiene. Zunge ist in die 20. Steuerklasse eingetragen, das entspricht einem Einkommen von 3200 bis 3800 M. pro Jahr. Das Anteil lautete auf 300 Mark Geldstrafe über 10 Tage. Es folgten 14 Tage.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Dienstbotenstreik in Bayern.

Bekanntlich erließ die bayerischen Stellvertretenden Generalkommandos Mitte März Anordnungen, die den landwirtschaftlichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern für die Dauer der Verhängung des Kriegszustandes verbieten, ohne Einwilligung des Dienstherrn oder Arbeitgebers abzutreten. Eine Konvention der bayerischen Gewerkschaften bestand darin, daß die Dienstboten vor Abschluss der Erntearbeiten zu verlassen. Eine Konvention der bayerischen Gewerkschaften bestand darin, daß die Dienstboten vor Abschluss der Erntearbeiten zu verlassen.

Am 21. März in Nürnberg tage, reichte an das Ministerium eine Eingabe ein, in der u. a. gezeigt wird, die Anordnungen der Generalkommandos enthielten eine einheitliche Bestimmung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und eine Bestimmung der Interessen der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern, weil damit die Freiheitigkeit der Dienstboten und Arbeitern unterbunden und die Gefahr bestanden, daß die Anordnungen zur Zeit der Kriegszeit mißbraucht werden könnten.

In einem langen Antwortschreiben vom 15. April an den Vertreter der bayerischen Gewerkschaftskarte, Genossen des Innern, der Justiz und des Krieges, die Bedenken in die Eingabe des Dienstbotenstreiches zu zerstreuen.

Zu den Bedenken über die Unterbindung der Freiheitigkeit bemerkte die ministerielle Antwort, daß unter der Arbeitsstelle der Kriegszeit die Dienstboten oder der Arbeiter zu arbeiten sei, an dem der Dienstbote oder der Arbeiter zu arbeiten habe, zichte sich nach seinem Beruf mit dem Arbeitgeber. Gabe er nach diesem Beruf nicht mehr arbeiten, sofern er nicht mehr dientüchtig ist, zu welcher Tätigkeit er möglicher Täglichkeit zugestimmt, wo die Wiederaufzucht ihrer bürgerlichen Existenz beginnt, die Vorbereitungen dazu bald als möglich in die Hand genommen werden müssen, und wo auch in Ansicht auf Water notwendig werdende Reparaturen und Umformungen die städtischen Gliedmaßen und Prothesen angefertigt werden möchten. — Zum Zwecke der Beratung der einzelnen Invaliden hinsichtlich ihrer Ausbildung und der Verteilung auf die verschiedenen Kategorien werden die Herren Professor Mittelstaedt von der öffentlichen Handelskonsortial und Gewerbeschule, Oberlehrer Stühle an verschiedenen Tagen der Woche Sprechstunden abhalten. Den Invaliden wird durch Auskunft in den Zigaretten und von den verschiedenen Bildungsmöglichkeiten und von den Sprechstunden Kenntnis gegeben werden. Rechtsstreitigkeiten der Invaliden wegen Versicherungsleistungen wird die Ausschüsse für Pflege und Rente erledigen.

Weibliche Straßenbahnschaffner. In andern Großstädten hat man bereits seit längerer Zeit Schaffnerinnen an der Straßenbahn eingesetzt, um den Betrieb während der Kriegszeit möglichst voll aufrecht erhalten zu können. In Dresden hat man bisher von dieser Neuerung ab. Die zahlreichen Erinnerungen, die in nächster Zeit wieder bevorzugen, zwingen aber nun auch die heile Straßenbahnen zu verhindern, zur Einstellung von weiblichen Fahrpersonal. Im Dresdner Untergesetz wird bekannt gemacht, daß sich für die Kriegszeit Männer und Frauen im Alter zwischen 21 und 40 Jahren als Schaffnerinnen bei der städtischen Straßenbahn meiden können. Sie sollen „gut beleumundet, gesund und kräftig“ sein. Nähert es bei der Meldung im Rathaus, am Altenmarkt, 2. Stock, Zimmer 28, zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags, zu erfahren. — Auch militärische gefundene Männer im Alter von 21 bis 35 Jahren können sich als Schaffner oder Wagenführer melden. Doch wird ein wesentliches Angebot von solchen kaum mehr zu erwarten sein.

Sarrafani. Die Direktion hat die Spiesszeit um weitere acht Tage verlängert. Diese schließt somit am kommenden Sonntag.

Sozialdemokratischer Verein Dresden-Alstadt. Die Verordnung der Genossen Uhlemann findet Dienstag nachmittag 4 Uhr auf dem Klinikfriedhof statt.

Gerichtszeitung.

Landgericht.

Unerwartete Folgen.

hatte die Handlungskreise des Steinzeugfabrik's Friedrich Wilhelm Wehnert in Loschwitz. Er erlitt am 13. September 1914 auf dem höchsten Amtgericht eine Angeklage, worin er die Befreiung seines Dienstmädchen gegen Bekleidung verlangte. In der Angeklage teilte er dem Gericht mit, daß das Mädchen seiner Frau und anderen Freunden erzählte habe, er hätte sie oft mit unfließlichen Anträgen belästigt. Es wurde Termin auf den 3. November 1914 angesetzt. Wer aber nicht erschien, war Wehnert. Dieses Verfahren wurde daraufhin eingestellt und Wehnert hatte die Kosten zu zahlen. Nun drohte aber die Staatsanwaltschaft den Spieß um und legte Wehnert wegen falscher Anschuldigung an. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung Wehnerts zu 6 Wochen Gefängnis.

Wieder unter Kriegsgesetz.

Der Bäder Emil Otto Hofstetter ist Geschäftsführer in der seiner Frau gehörigen Bäder. Er soll vom 1. bis 10. Februar mehr Brot verbrauchen haben, als nach der Bundesförderordnung vom 28. Januar 1915 gestattet war. Diese Überleitung wurde bei einer behördlichen Revision seiner Bäderbücher festgestellt. Die Erhöhung, er habe seine Kunden, die mehr Brot benötigte, beliebig machen, schlägt von nicht vor bestätigt. Das Gericht verurteilte Hofstetter zu 200 Mark und seine Ehefrau zu 100 Mark Strafe über 40 und 20 Tagen Gefängnis.

Beim Bädermeister Ernst Heinrich Kruse in Niedergimbach wurde festgestellt, daß er vom 1. bis 22. Februar mehr Brot gebraucht hatte als bei der Produktion vom 1. bis 16. Januar 1915. Auch er entschuldigte sich damit, daß ihm die Kunden gezeigt habe, mehr Brot zu schaffen. Um darüber zu legen, legte er eine Aufstellung vor, nach der er beim jüngsten Brot zum Brotverbrauch nur 1,20 M. verdiente. Vom Gericht

